

VII.

Ein Arrest-Verfahren des 18. Jahrhunderts.

Aus den Acten mitgetheilt vom Amtsassessor C. Einfeld.

In der Registratur des Magistrats der Stadt Münden befinden sich Acten, rubricirt: „Commissions-Acta wegen Bekümmer- und Arretirung der Bürgere und Angehörige der Stadt Cölln, sambt deren Waaren und Effecten“, aus 14 Nummern bestehend, welche ein so eigenthümliches Justizverfahren, und zwar noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, schildern, daß man dadurch fast unwillkürlich an ähnliche, im Mittelalter im Römischen Reiche nicht ganz selten vorkommende Procedures erinnert wird.

Indem wir in Folgendem einen kurzen getreuen Auszug dieser Acten mittheilen, wollen wir uns jedes Commentars zu dem Verfahren oder zu der ursprünglichen Veranlassung als überflüssig enthalten; letztere wird man in der Gazette de Cologne vom Jahre 1740 finden, wie das weiter unten mitgetheilte Rescript vom 23. Juni 1741 andeutet.

Die „Königl. Großbrit. zur Churfürstl. Br.-Lüneburgsch. Regierung Berordneten Geheime-Räthe“ rescribiren unterm 25. November 1740 an den Bürgermeister Brunsich in Münden Folgendes: „Als Wir gewisser Ursachen halber zu wissen nöthig finden, 1) ob Cöllnische Bürger und Kauffleute zuweilen alldort durchreisen oder jetzt sich aufhalten, und 2) ob Waaren und Effecten, so dergleichen Leuten zugehören, vorhanden seynd, oder zuweilen niedergelegt werden, imgleichen 3) ob Erbschafften nach Cölln fällig sind? So habt Ihr Euch darüber insgeheim fordersahmst zu erkundigen und davon fordersahmst zu berichten.“